

## **In der Senatssitzung am 3. Juni 2025 beschlossene Fassung**

Der Senator für Inneres und Sport  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

7. Mai 2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.06.2025**

### **Neuaufsetzung des Vertrags mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. über die Verwahrung von Tieren**

#### **A. Problem**

Die Stadtgemeinde Bremen ist zuständig für die Verwahrung von verschiedenen Tieren aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie des Tierschutzes und Fundrechts. Die Verwahrung erfolgte bis dato im örtlichen Tierheim des Bremer Tierschutzvereins e.V. (BTV) und wird auf Grundlage des zuletzt 2020 verlängerten "Fundtiervertrags" mit Jahrespauschalen für Fundtiere sowie durch Einzelabrechnungen der gefährlichen Tiere und aus tierschutzrechtlichen Gründen verwahrten Tiere abgegolten. Der Fundtiervertrag wurde aufgrund erheblicher Kostensteigerungen, die nicht mehr von der Pauschale abgedeckt waren, vom BTV gekündigt. Der Vertrag soll nunmehr mit dem Ziel eines auskömmlichen Entgelts neu aufgesetzt und um die bisher per Einzelabrechnung abgegoltenen Tiere ergänzt werden.

#### Gefahrenabwehr

Die Stadtgemeinde Bremen hat die Aufgabe, auf der Grundlage ordnungsbehördlicher sowie polizeirechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr sichergestellte Tiere zu verwahren. Für diesen Aufgabenbereich ist in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt Bremen zuständig. Für die Unterbringung dieser Tiere durch den BTV sind der Stadt zuletzt Kosten durch Einzelabrechnungen in Höhe von rund 40 Tsd. € p.a. entstanden.

#### Tierschutz

Außerdem obliegt es der Stadt, Tiere aus Gründen des Tierschutzes unterzubringen, sofern diese nicht artgerecht gehalten werden. Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) übernimmt hier Aufgaben im Rahmen der Überwachung und Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere bei der Kontrolle von Tierhaltungen und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben. Ein weiterer relevanter Aufgabenbereich umfasst die amtstierärztliche Begutachtung und Unterstützung bei der Vermittlung von sichergestellten oder beschlagnahmten Tieren, um eine tierschutzgerechte Weitervermittlung oder anderweitige Unterbringung sicherzustellen. Durch Einzelabrechnungen mit dem BTV sind dem Land zuletzt Kosten in Höhe von rund 200 Tsd. € p.a. entstanden, wobei Schwankungen zwischen den Jahren bestehen.

## Fundtiere

Nach §§ 965 ff BGB sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen, ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen. Für diese Ausgabe ist in der Stadtgemeinde Bremen ebenfalls das Ordnungsamt zuständig. Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Ordnungsamt Bremen, hat zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2020 einen Vertrag mit dem BTV über die Verwahrung von Tieren durch das Bremer Tierheim geschlossen. Für die Verwahrung erhielt der BTV eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von rd. 850 Tsd. € (Brutto). Der BTV hat den Vertrag mit Schreiben zum 31.12.2024 gekündigt, da eine kostendeckende Leistungserbringung insbesondere aufgrund gestiegener Personal- und Pflegekosten sowie erhöhter Fallzahlen nicht mehr gegeben sei. Für die ersten beiden Quartale 2025 wurde mit dem BTV eine Übergangs- bzw. Anschlussvereinbarung auf Basis des bisherigen Vertrags abgeschlossen.

### **B. Lösung:**

Das Land, vertreten durch das LMTVet bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, und die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Ordnungsamt Bremen beim Senator für Inneres und Sport schließen einen neuen Kombi-Vertrag mit dem BTV ab, dessen Regelungen ab dem 01.01.2025 gelten und der eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren haben soll. Dabei werden alle o.g. Einzelabrechnungen in den Vertrag überführt.

### **I. Kostenumfang**

In 2025 ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 1.819 Tsd. € inklusive ermäßigter Umsatzsteuer von 7% und ab 2026-2028 eine jährliche Pauschalentschädigung von 1.926 Tsd. € vorgesehen (Bruttopreise). Davon entfallen 214 Tsd. € für 2025 und in den folgenden Jahren 294 Tsd. € p.a. im Landeshaushalt auf das Gesundheitsressort sowie 1.605 Tsd. € für 2025 und in den folgenden Jahren 1.632 Tsd. € im Stadthaushalt auf das Innenressort.

Da der BTV als gemeinnütziger Verein keine Gewinnabsichten verfolgt, basiert die Pauschale im Wesentlichen auf einer Kostendeckungsrechnung des Tierheims. Zur Ermittlung der Kosten hat der BTV einen Bericht über die Versorgungskosten für 2023/24 und eine Kostenprognose für 2025 ff. vorgelegt. Danach ergaben sich für den gesamten Zweckbetrieb "Tierheim" kalkulatorische Bruttoaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 1,99 Mio. € in 2023 und rd. 2,06 Mio. € 2024. In den Jahren 2020-2022 lagen die Gesamtaufwendungen des Tierheims für alle Fremd- und Eigentiere bei rd. 1,5 bis 1,6 Mio. €. Die zwischenzeitlichen Aufwandssteigerungen sind demnach wesentlich auf die Versorgung zusätzlicher Tiere, Personalkostensteigerungen und allgemeine Preissteigerungen für Futter und Betrieb zurückzuführen. Die Verweildauern der versorgten Fremdtiere in o.g. Kategorien haben sich insgesamt seit 2020 zudem von rund 72.000 Tage um rund 60% auf 114.000 Tage erhöht.

Für 2025 ff. wird aufgrund weiterer Fallzahlen sowie steigender Sach- und Personalaufwand ein Gesamtaufwand des Tierheims von rund 2,3 Mio. € (Brutto) erwartet, wovon ein wesentlicher Teil auf die neuen Vertragstiere entfällt:

## Fundtiere

Hierbei ist die wesentliche Aufwandssteigerung auf die Verwahrung Fundtiere zurückzuführen, deren Verweildauern seit 2020 von ursprünglich rund 70.000 Aufenthaltstagen auf 100.000 in 2024 um rund 50% angestiegen sind und damit zuletzt einen Anteil von rund 70% am gesamten Tierheim ausmachten. Die hierdurch und durch den Anstieg der Personal- und Sachkosten bedingten Mehrausgaben des Tierheims führten zu rechnerischen Bruttoaufwänden in Höhe von rund 1,0 Mio. € in 2022, 1,35 Mio. € in 2023 und 1,40 Mio. € in 2024.

Dem Aufwand standen im selben Zeitraum auf der Grundlage des bisherigen Vertrags Pauschalzahlungen für die Unterbringung von Fundtieren in Höhe von nur 850 Tsd. € p.a. entgegen. Der hierdurch entstandene Verlust des Tierheims wurde vom BTV anderweitig gedeckt. Die bisherige Praxis des BTV, von staatlichen Stellen zu tragende Versorgungskosten in großem Umfang durch Spendengelder zu refinanzieren, war sehr zu begrüßen und hat zu einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes beigetragen. Ein rechtlicher bzw. tatsächlicher Anspruch auf eine Fortsetzung dieser Praxis durch den BTV besteht indes nicht. Für den neuen Vertragszeitraum 2025-2028 werden für die Unterbringung der Fundtiere weitere Aufwandssteigerungen in Höhe von 10% erwartet (rd. 1,55 Mio. € p.a. Brutto in 2025 und 1,57 Mio. € p.a. für 2025 ff.).

#### Gefahrenabwehr und Tierschutz

Der Aufwand der Tiere aus dem Bereich Gefahrenabwehr und Tierschutz wurden durch Einzelabrechnungen gedeckt. Es werden Aufwände in Höhe von rd. 60 Tsd. € p.a. für den Bereich der Gefahrenabwehr und 214 Tsd. bzw. 294 Tsd. € für den tierschutzrechtlichen Bereich erwartet. Auch im Bereich des Tierschutzes ist ein Anstieg der Aufenthaltsdauern von rund 4.300 Tagen in 2020 auf 13.200 Tage in 2024 zu verzeichnen. Durch die geplante Pauschalabrechnung entfällt die bisherige Einzelabrechnung.

Im Rahmen seines Zweckbetriebes nimmt der BTV neben Fundtieren auch aus Gründen der Gefahrenabwehr oder des Tierschutzes sichergestellte Tiere auf (Verwahrtiere). Darüber hinaus nimmt das Tierheim Tiere auf, die ausgesetzt wurden, oder Tiere, die in der Wohnung zurückgelassen wurden, nachdem deren Halter ins Krankenhaus eingewiesen, in Haft oder anderweitig untergebracht worden sind und der Schutz des Tieres anderweitig nicht gewährleistet werden kann, da andere Personen, die sich um die Tiere kümmern würden, nicht zur Verfügung stehen (Abgabtiere). In zu vernachlässigendem Umfang kommen noch einzelne Pensionstiere hinzu. Diese Tiere sind nicht Teil des Vertrags.

## **II. Umfang des zukünftigen Vertrages**

Der BTV ist weiterhin bereit, neben Fundtieren auch sichergestellte Tiere (Verwahrtiere) sowie Abgabtiere im Rahmen der Pauschale zu übernehmen. Die für Letztere entstehenden Aufwendungen rechnet der BTV bisher gesondert mit den anderen zuständigen Stellen, wie insbesondere dem LMTVet oder der Polizei, ab. Dabei kam es nicht selten zu Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Kostentragungspflicht und der BTV konnte seine Kosten zu einem nicht unerheblichen Teil nicht liquidieren. Diese Unklarheiten haben ihren Grund überwiegend darin, dass von den Behörden angetroffene Tiere, deren Halter aus verschiedenen Gründen keine artgerechte Tierhaltung mehr gewährleisten können, in der Praxis häufig unbürokratisch ohne aufwändiges behördliches Sicherstellungsverfahren an das Tierheim übergeben werden. In diesen Fällen bleibt die Kostentragungspflicht ungeklärt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Tiere auf

behördliche Veranlassung von den Haltern freiwillig abgegeben werden, um einer Sicherstellung zuvor zu kommen, beispielsweise weil sie mit der Tierhaltung krankheits- oder altersbedingt überfordert oder aus sonstigen Gründen dazu nicht in der Lage sind, oder die Polizei die Tiere beim Tierheim einliefert, weil die Halter ihren Tierhalterpflichten nicht nachkommen können und andere Personen für die Übernahme der Tiere nicht zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Pauschale sind auch diese Fallkonstellationen abgegolten; auf eine gesonderte Rechnungsstellung wird verzichtet.

Es wurde vereinbart, ab 2025 den erwarteten Gesamtbruttoaufwand in einer Höhe von rd. 2,35 Mio. € mit einem Pauschalbetrag in Höhe von rd. 1,819 Mio. € Brutto und ab 2026 in Höhe von 1,926 Mio. € (Brutto) abzugelten. Die Abrechnung der entstandenen Kosten über die Zugrundelegung eines Pauschalbetrages ist für alle Seiten vorteilhaft, da Einzelabrechnungen zeitintensiv sind und Personal binden, welches behördlicherseits nicht zur Verfügung steht.

Bei dem BTV handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein. Die in dem beabsichtigten Vertrag vereinbarten entgeltlichen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtig ist grundsätzlich jedes Unternehmen in Deutschland, darunter fällt auch der BTV. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht erfüllt. Da es sich bei dem BTV um einen gemeinnützigen Verein handelt, gilt der verminderte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen für die Verwahrung von Tieren und der Pauschale werden vom BTV durch das Einwerben von Spenden, Sponsoring-Zahlungen und Nachlässen erwirtschaftet.

Wie bisher auch bleibt es dabei, dass Fundtiere, die nicht innerhalb der nach Fundrecht bestehenden höchstens 6-monatigen Verwahrfrist vermittelt werden konnten, gleichwohl anders als bei anderen Fundsachen nicht verwertet werden können und daher nach sechs Monaten in das Eigentum des BTV übergehen.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der letzten Vertragsverlängerung sind vom Senat die Alternativen Eigenwahrnehmung, Ausschreibung und weiter entfernte Tierheime geprüft und verworfen worden. Die Alternativenprüfung hat weiterhin Bestand. Zur weiterführenden Alternativbetrachtung wird auf die beigefügte WU-Übersicht verwiesen.

Ein erneuter Städtevergleich zeigt, dass die gesetzliche Aufgabe im Regelfall weiterhin von gemeinnützigen regionalen Tierschutzvereinen wahrgenommen wird, die sich durch Einnahmen aus den Tierheimverträgen, Tierversmittlung, Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus kommunalen Zuschüssen und ehrenamtlichen Tätigkeiten tragen. Ein Wettbewerb zwischen den Tierheimen findet insofern nicht statt.

Der neue Vertrag in Bremen verursacht Bruttokosten pro Einwohner (EW) i.H.v. rd. 3,3 € p.a. Beim Kostenvergleich der Städte zeigt sich eine erhebliche Streuung in Abhängigkeit vom Alter der Verträge und der Verfügbarkeit sonstiger Finanzierungsstrukturen auf den Landesebenen, wie z.B. Landesförderprogramme für Tierheime. Ein monetärer Vergleich der Tierheimverträge ist somit nur bedingt aussagekräftig, zumal sich auch örtliche Tierschutzgesetze, Spendenbereitschaft sowie die Aufgaben und Tiere in Art und Umfang unterscheiden.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat 2024 einen neuen Vertrag mit dem örtlichen Tierheim zur Unterbringung von Fundtieren ohne Bezüge zum LMTVet abgeschlossen. Die auch dort vorgesehene Pauschalvergütung an das Tierheim beträgt jährlich 0,45 Mio. € Netto und wurde erst vor jüngerer Zeit von ursprünglich 0,17 Mio. € jährlich wegen steigender Unterbringungskosten erhöht. Dies entspricht jährlichen Nettokosten pro EW i.H.v. rd. 4,0 €. Der Fundtiervertrag in Bremerhaven wurde mangels in Betracht kommender Alternativen nicht öffentlich ausgeschrieben.

Die Stadt Hamburg hat den Vertrag über die Unterbringung von Tieren in 2024 nach erfolgloser Ausschreibung an zwei örtliche Tierheime mit einem Volumen von rd. 5,9 Mio. € p.a. vergeben (3,1 EUR/EW). Die Stadt Bielefeld beauftragt den lokalen Tierschutzverein seit 2024 mit einer Pauschalzahlung von rd. 1,2 Mio. € p.a. (3,5 EUR/EW). Auf der anderen Seite liegen Städte wie München, Nürnberg, Düsseldorf und Stuttgart mit deutlich älteren Verträgen > 10 Jahre bei einer rechnerischen Pro-Kopf-Belastung von unter 1,0 EUR/EW.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck**

Durch den Abschluss des Folgevertrags ergeben sich finanzielle Mehrbedarfe im städtischen Ressortbudget Inneres und im Landeshaushalt des Gesundheitsressorts, die haushaltsrechtlich in 2025 durch Nachbewilligungen und für 2026-28 durch die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen abgesichert werden müssen.

##### PPL07 Inneres (Stadt):

Im Ressorthaushalt des Senators für Inneres und Sport PPL07 Inneres sind im laufenden Haushalt 2025 rund 860 Tsd. € (davon 770 Tsd. € im Anschlag) und in der Finanzplanung 2026/27 für die Unterbringung von Fundtieren und sichergestellten Tieren rund 912 Tsd. € bzw. 930 Tsd. € Mio. € p.a. vorgesehen. Durch die Erhöhung der Pauschale für die Stadtgemeinde Bremen auf 1.605 Tsd. € in 2025 und 1.632 Tsd. ab 2026 €. entstehen folgen Mehrausgaben:

<b>Stadtgemeinde</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Bedarf in T€	1.605	1.632	1.632	1.632
Anschlag in T€ 3057.53119-2	-770	-912	-935	-935
<b>Mehrausgabe</b>	<b>835</b>	<b>720</b>	<b>697</b>	<b>697</b>
<b>Deckung:</b>				
Haushaltsgesetzlicher Deckungskreis 3057 Ordnungsamt	90	50	50	50
Umwidmung 3031.98102-5 und 3031.67110-7	745	670	647	647
Rest	0	0	0	0

Zur Finanzierung der Maßnahme im Ordnungsamtbudget ist in 2025 eine Priorisierung

innerhalb der Haushaltsansätze des PPL07 Inneres Stadt bei den veranschlagten Rückführungen von Entnahmen an den Rettungsdienst auf der Haushaltsstelle 3031.98102-5 in Höhe von 745 Tsd. € und im haushaltsgesetzlichen Deckungskreis des Kapitels 3057 Ordnungsamt in Höhe von 90 Tsd. € erforderlich, hier insbesondere bei den Auslagen für die Verkehrsüberwachung auf der Haushaltsstelle 3057.53114-1 und den Sachausgaben des Ordnungsdienstes auf der Haushaltsstelle 3057.53160-5. Für das Jahr 2025 ist eine Nachbewilligung in entsprechender Höhe auf der Haushaltsstelle 3057.53119-2 "Sicherstellung herrenloser Tiere" erforderlich. In den Folgejahren verringert sich die Inanspruchnahme des Deckungskreises im Ordnungsamt. Die geänderte Priorisierung wird vom Fachressort im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/27 zu Lasten der bestehenden Orientierungswerte der Haushaltsstelle 3031.67110-7 "Rückführung der Entnahme aus Kapitel 3055 Rettungsdienst" mit den o.g. Werten fortgeschrieben. Durch die geänderte Priorisierung werden die Rückführungen an den Rettungsdienst gestreckt.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist in der Stadt eine Verpflichtungsermächtigung (VE) iHv insgesamt 4.896 Tsd. € auf der Haushaltsstelle 3057.53119-2 "Sicherstellung herrenloser Tiere" mit jährlicher Abdeckung von 1.632 Tsd. € p.a. im Zeitraum 2026-2028 erforderlich. Für die zusätzliche VE wird der VE-Anschlag der globalen Reserve für Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

#### PPL 51 Gesundheit und Verbraucherschutz:

Der Bruttoanteil der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz an dem Vertrag beträgt in 2025 214 Tsd. €. Im Haushalt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind beim LMTVet auf der Hst. 0515.531 11-4 ‚Kosten für Tierschutzmaßnahmen‘ in 2025 insgesamt 21.260 € veranschlagt. Diesen Ausgaben fließen auch die Einnahmen bei der Hst. 0515.119 10-8 ‚Erstattung von verauslagten Kosten für die Tierschutzmaßnahmen‘ zu. Die zum Jahresende 2025 verbleibende Differenz wird innerhalb des Ressortbudgets dargestellt.

Der Anteil im Zeitraum 2026-2028 beträgt jährlich rd. 294 Tsd. € (Brutto). Hierfür ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Hst. 0515.531 11-4 i.H.v. 882 Tsd. € erforderlich. Zum Ausgleich hierfür wird die Anschlag für Verpflichtungsermächtigungen bei der globalen Reserve für Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen. Die Abdeckung ab 2026 erfolgt innerhalb der Ressortdeckwerte und wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/27 prioritär berücksichtigt. Die geänderte Priorisierung wird vom Fachressort im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/27 zu Lasten der bestehenden Orientierungswerte der Haushaltsstellen 0501.531 22-7 ‚Wissenschaftliche Begleitung von Gesundheitsmaßnahmen‘ i.H.v. 80.000 € und 0501.684 24-4 ‚Zuschüsse für Maßnahmen zur Attraktivierung der Pflegeausbildung‘ i.H.v. 192.740 € erbracht.

Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit ergeben sich durch den Abschluss des Folgevertrags nicht. Diese Vorlage hat zudem keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt dem Vertragsabschluss mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. zur Verwahrung von Tieren Jahren mit einem Gesamtvolumen von rund 7.597 Tsd. € über 4 Jahre zu.
2. Der Senat stimmt der Nachbewilligung in Höhe von 745 Tsd. € auf die Haushaltsstelle 3057.53119-2 "Sicherstellung herrenloser Tiere" in 2025 zu.
3. Der Senat stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v 4.896 Tsd. € bei der Haushaltstelle 3057.53119-2 "Sicherstellung herrenloser Tiere" mit dargestellter Abdeckung in den Haushaltsjahren 2026-28 zu.
4. Der Senat stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0515.531 11-4 ‚Kosten für Tierschutzmaßnahmen‘ in Höhe von 882 Tsd. € im Zeitraum 2026-2028 zu.
5. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport und die Senatorin für Gesundheit, Verbraucherschutz und Frauen, die jeweiligen Fachdeputationen zu befassen sowie die erforderlichen haushaltsrechtlichen Beschlüsse beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadt) über den Senator für Finanzen einzuholen.

## Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Neuaufsetzung des Vertrags mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. über die Verwahrung von Tieren

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

**Neuaufsetzung des Vertrags mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. über die Verwahrung von Tieren**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Wibe-Tool)

Anfangsjahr der Berechnung : 2026

Betrachtungszeitraum (Jahre):3

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Abschluss des Vertrags mit Kostenpauschale	1
2	Einzelabrechnungen mit dem Tierheim	2
3	Eigenwahrnehmung (staatliches Tierheim)	3
4	Unterbringung in anderen Einrichtungen (z.B. Tierpensionen)	4

### Ergebnis

Im Ergebnis wird die **Alternative 1- "Abschluss des Vertrags mit Kostenpauschale"** gewählt.

### Weitergehende Erläuterungen

Die Festlegung einer Pauschale nach **Alternative 1- "Abschluss des Vertrags mit Kostenpauschale"** erhöht die Planungssicherheit im Haushalt und ermöglicht eine angemessene Risikoverteilung für künftige Kostensteigerungen. Gegenüber der Eigenwahrnehmung besteht ein wirtschaftlicher Vorteil. Eine "Beleihung" des Tierheims mit der Aufgabe hätte wirtschaftlich keine Vorteile, da weiterhin der (verminderte) Steuersatz anzuwenden wäre und ein Risiko für Mehrkosten u.a. dadurch entstehen würde, dass das Tierheim mit der Beleihung unter den Anwendungsbereich des TVöD fallen würde.

Bei der **Alternative 2 "Einzelabrechnungen mit dem Tierheim"** würden die Tagessätze für die Verwahrung der Tiere vom Tierheim festgelegt. Kostensteigerungen würden damit kurzfristiger auf die Tagessätze umgelegt werden können. Dadurch würde sich das Kostenrisiko für den Auftraggeber erhöhen und die Planbarkeit im Haushalt erschweren. Außerdem erfordert die Einzelabrechnung einen erhöhten Aufwand für die Rechnungsabwicklung.

In der Retrospektive zum Vertrag aus 2019 führte die Pauschalabgeltung im Vergleich zur andernfalls erforderlichen Einzelabrechnung zu einer deutlichen Kostendämpfung auf Seiten der Stadtgemeinde, da die inflationsbedingten Kostensteigerungen des Tierheims aufgrund des laufenden Vertrags nicht weiterberechnet werden konnten. Auf Grundlage des Fundtiervertrags (ohne gefährliche Tiere und Tierschutz) von 2019 wurde die Versorgung in 2023 und 2024 durch eine Pauschale iHv rd. 0,85 Mio.€ abgegolten. Eine Einzelabrechnung aufgrund der kalkulatorischen 24-Std.-Tagessätze von rund 26 € für Hunde, 17 € für Katzen und 5 € für exotische Tiere hätte im Zeitraum für die Vertragstiere des Ordnungsamtes zu jährlichen Mehrausgaben von rund 0,4 Mio. € geführt.

Bei der **Alternative 3 - "Eigenwahrnehmung (staatliches Tierheim)"** - wäre die Errichtung und der Betrieb eines kommunalen Tierheims z.B. als Eigenbetrieb oder Dienststelle im Kernhaushalt erforderlich. Das staatliche Tierheim müsste über vergleichbare personelle und räumliche Kapazitäten für die Verwahrung, Versorgung und Vermittlung von circa 500 Tiere in der Stadt Bremen verfügen. Hierdurch wären erhebliche Investitionen und ein Personalaufwuchs mit Entgelt nach dem geltenden Tarifwerk im öffentlichen Dienst erforderlich. Ein weiterer Personalaufwuchs außerhalb der "Schonbereiche" ist unter dem Regime des Sanierungsprogramms jedoch nicht darstellbar.

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage: Neuaufsetzung des Vertrags mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. über die Verwahrung von Tieren

Anders als beim gemeinnützigen Verein ist zudem davon auszugehen, dass die Spendenbereitschaft für eine staatliche Einrichtung nicht im selben Umfang realisiert und nicht im selben Umfang auf ehrenamtliche Tätigkeiten zurückgegriffen werden könnte. Mehrkosten würden außerdem für verwahrte Fundtiere nach Ablauf der fundrechtlichen 6-monatige Frist entstehen, da Tiere anders als eigentliche Fundsachen nicht verwertet werden können und daher eine vollständige Kostenübernahme für die Weiterverwahrung erforderlich wäre.

Vergleichswerte für kommunale Tierheime liegen nur vereinzelt vor. Die Stadt Dortmund verfügt über ein eigenes Tierheim, das neben der Annahme von Fundtieren auch tierschutzrechtliche Aufgaben erfüllt. Der Wirtschaftsplan des "Tierschutzzentrums Dortmunds" weist für 2025 einen Aufwand von rd. 1,8 Mio. € p.a. aus (ohne Abschreibungen). Gemäß beigefügter Berechnung eines fiktiven staatlichen Tierheims wären für Bremen Aufwände inklusive Abschreibungen aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen von mindestens rd. 2,3 Mio. € p.a. zu erwarten.

Eine alternative "Mischung" der Aufgabenwahrnehmung durch staatliche und gemeinnützige Einrichtungen, z.B. mit getrennten Einrichtungen für einzelne Tierarten, würde Synergien und Skalierungseffekte z.B. bei der eigenen tierärztlichen Versorgung im Tierheim, abschwächen und ebenfalls einen (anteiligen) Personalaufwuchs erfordern.

Im Ergebnis wird die Eigenwahrnehmung der Aufgabe durch Einrichtung eines staatlichen Tierheims nicht empfohlen.

Ein Vergleich mit anderen Trägern aus dem Umland zur **Alternative 4 - "Unterbringung in anderen Einrichtungen"** - (z.B. Katzenpensionen, Tierhotels etc.) zeigt, dass diese privaten Anbieter von höheren Tagessätzen ausgehen und wirtschaftlicher kalkulieren müssen, da sie nicht im selben Umfang auf Geld- und Sachspenden, Ehrenamt und Einnahmen aus der Tiervermittlung zurückgreifen können. Zum einen zeigen die genannten Vergleichsdaten der privaten Anbieter im Umland, dass wirtschaftlichere Alternativen in Form anderer Anbieter realistisch nicht zu erwarten sind. Dies zeigt sich auch im Vergleich anderer Städte, in denen in der Regel nur örtliche gemeinnützige Tierschutzvereine als Träger der Tierheime auftreten. Andere örtliche Tierpensionen sind auf bestimmte Tierarten spezialisiert und verfügen nicht über die erforderliche Fläche, um die in Bremen anfallende Anzahl von Tieren artgerecht unterzubringen und weiterzuvermitteln. Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass die Fundtiere in unmittelbarer örtlicher Nähe untergebracht werden, um die Chancen auf Rückgabe an den Eigentümer sowie durch "kurze Wege" den Anreiz für die Abgabe gefundener Tiere zu erhöhen.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 01.06.2027	2. 01.06.2028	3.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Mehrkosten durch die Anwendung der Pauschale im Vergleich zur Einzelabrechnung	EUR	0
2			
3			
4			
5			
6			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung